

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf

Nr. 46.

Düsseldorf, Sonnabend, den 17. July 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nachdem zwischen den Königl. Preussischen und kurfürstlich Hessischen einschlagenden Behörden wegen des Transports jenseitiger Militair Arrestaten durch die Kurlande Unterhandlung gepflogen worden ist, so hat man beiderseits in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen angenommen. Es sollen nämlich:

Nr. 188.
Declaration,
den Transport
der Preuss. Mi-
litair Arrestaten
durch das kurhe-
ssische Gebiet betr.

- 1) Diejenigen Königl. Preuss. Militair Arrestaten, welche die hiesigen Lande zu passiren haben, auf eine oder die andere der bereits stipulirten diesseitigen Militairstraßen dirigirt werden, um sodann solche, nach Verfügung der kurfürstlichen Behörden, auf diesem Wege mittelst der eingeführten Landdragoner-Correspondenz nach dem zunächst anliegenden Gränzorte eskortiren, und weiter abliefern zu lassen, wobei zugleich um im Allgemeinen die Bewachungs-, Erleuchtungs- und Heizungskosten in den Nacht-Quartieren zu vermeiden, ausdrücklich festgesetzt wird, daß die Nachtquartiere für dergleichen Militair-Sträflinge nur in den Haupt-Stationen abzuhalten sind, und der jedesmalige Marsch eines Arrestaten-Transports von einem Haupt-Stationen-Orte zum andern festzusetzen ist, so daß das Verbleiben über Nacht in Dorfschaften, der Regel nach nicht Statt findet.
- 2) Wird es insbesondere den Behörden und Transportführern zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, dahin die genaueste Aufsicht zu führen, daß nicht trotz der Escorte, ein Militair-Arrestat dennoch vielleicht Gelegenheit finde, von dem Transporte oder aus dem nächelichen Gewahrsam zu entkommen.
- 3) Die hierbei verursacht werdenden Nezungskosten werden Königl. Preuss. Seits tageweise mit zwei guten Groschen hessischer Währung Nezungskosten, und mit einem guten Groschen für den Dienst des Gefangenwärters,

so wie mit einem guten Groschen für das nöthig gewordene Lagerstroh, für jeden Arrestanten durch die Königl. Preuß. Regierung zu Erfurt auf vierteljährige Liquidationen an das kurfürstl. General-Kriegs-Collegium des Departement zu Kassel vergütet.

- 4) Vorbemerkte Bestimmungen sind gleichmäßig auf alle diejenigen Fälle anwendbar, wo kurhessische Militair-Arrestanten durch Königl. Preuß. Staaten, insbesondere auf der aus der diesseitigen Grafschaft Schaumburg nach Kassel führenden Militairstraße zu transportiren sind, und sollen die sub 3 bezeichneten Uezugs- und sonstigen Kosten eben so nach desfalliger Liquidation von dem kurfürstl. General-Kriegs-Collegium bezahlt werden.

Die vorstehendermaßen sub 1) 2) 3) und 4) getroffenen Verabredungen werden statt des Abschlusses einer desfalligen förmlichen Convention durch gegenseitige Ministerial-Erklärungen festgestellt, und erfolgt die weitere Bekanntmachung demnächst durch die Amtsblätter der hierbei betheiligten Provinzial-Regierungen.

So geschehen und unterzeichnet: Kassel den 27. April 1819.

(L. S.) Churfürstlich Hessisches Geheimen Staats-Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten
(gez.) von Schmerfeld.

Vorstehende Deklaration wird hiemit in Folge Oberpräsidial-Befugung vom 22ten Juni, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf den 8. Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung:

Nr. 189.
Gesundener
Leichnam.

Am 1sten Juli d. J. trieb im Rhein dahier ein männlicher Leichnam an, welcher völlig entkleidet war, und daher mutmaßlich beim Baden verunglückt ist, weil sich am ganzen Körper keine Spur einer gewaltsamen Verletzung auffinden ließ.

Der Körper war etwa 5 Fuß 4 bis 6 Zoll lang, sehr fleischig und überhaupt kräftig gebaut. Das Haar war braun und nach Art der Militär kurz, und am Nacken rund geschnitten; der Mund aufgeworfen; die Nase klein und eingedrückt. Das Alter kann man zwischen 24 bis 30 Jahren annehmen.

Vorstehendes Signalement wird hiermit zur Nachricht für die unbekanntenen Eltern, oder sonstige Verwandten des Verunglückten, öffentlich bekannt gemacht.

Die nähere Auskunft kann die Polizei-Inspektion hierselbst ertheilen.

Düsseldorf, den 9. Juli. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.



In dem unserer Bekanntmachung vom 16ten April d. J. (Amtsbl. Nr. 25.) Nr. 190. beigefügten Tarif der Einfuhr- und Verbrauchsabgaben, welche gemäß der ein-
jährigen transitorischen Convention von den Preussischen Fabrikaten in Keinen, Handelsverlebe mit Polen. II, 8915.
Wolle und Leder auf den Grenzen des Königreichs Polen erhoben werden sollen, finden sich unter den Lederfabrikanten auch

Sattler- und Gürtler-Waaren.

Da sich jedoch hier ein Uebersetzungsfehler entdeckt hat, so machen wir in Folge höherer Verfügung bekannt, daß statt der Gürtlerwaaren die Riemenwaaren in dem originalen Tarif aufgenommen sind, und die Rubrik im Zusammenhange also

Sattler- und Riemen-Waaren

heißen muß.

Düsseldorf, den 10. Juli. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Im vorigen Herbst hat sich in dem Kreise Wittgenstein, zu Köpfchen, ein fremder Knabe eingefunden, welcher sich Ernst Buschi nennt, aus Cassel, oder aus der Gegend von Cassel gebürtig seyn, seine Eltern längst durch den Tod verlohren haben will, und dessen Personbeschreibung unten folgt. Einen im Kreise Wittgenstein sich eingefundenen fremden Knaben betr.

Nach seiner Angabe hat er noch einen Bruder, Namens Eduard, welcher früher ebenfalls lange Zeit umhergestrichen, und den er in Frankfurt bei der verwittwete Frau Fürstin Maria Franciscka zu Nassau-Saarbrücken angetroffen habe.

Die Vormünder oder Angehörige dieses Knaben werden deswegen hierdurch aufgefordert, sich wegen der Abholung desselben an den Herrn Landrath Jost zu Berleburg zu wenden.

Arnsberg, den 14. Juni. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

Name, Ernst Buschi; Geburtsort Cassel, oder die Gegend von Cassel angeblich; Alter, 8½ Jahr ohngefähr; Größe, 3 Fuß 10 Zoll; Haare, blond; Stirn, rund hervorstehend; Augenbraunen, blond; Augen, braun;

Nase, etwas dick; Mund groß; Rinn, spitz; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe, blaß; spricht hochdeutsch.

Besondere Zeichen, keine.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Personal-Verzeichniß der städtischen Verwaltung zu Düsseldorf, nach dem am 3ten Juli d. J. erfolgten gesetzlichen Wechsel:

- 1) Der landrätbliche Commissar Schramm; Oberbürgermeister;
 - 2) Advokat Joisten; erster Beigeordneter;
 - 3) Rechnungsbeamter Leopold Custodis; zweiter Beigeordneter;
 - 4) Advokat Eduard Hoffmann; dritter Beigeordneter;
- (Die Besetzung der Stelle des vierten Beigeordneten bleibt vorbehalten.)

Stadträthe:

- 1) Banquier Friedrich Hoffmann, bisheriger Stadtrath;
- 2) Baumeister Peter Köhler; bisheriger Stadtrath;
- 3) Notar Schorn, bisheriger Stadtrath;
- 4) Königl. Bairischer Kammerherr Freiherr von Pfeill;
- 5) Hofrath von Heister;
- 6) Kriegs- und Domänenrath von Ammon in der Neustadt;
- 7) Gutsbesitzer Peter Lindgens zu Derendorf;
- 8) Controlleur Alex zu Pempelfort;
- 9) Bäckermeister Peters;
- 10) Kaufmann Peter Isaal Schöller;
- 11) — Solbrig;
- 12) — Carl Heubes;
- 13) Kaffewirth Lacomblet;
- 14) Apotheker Kahler;
- 15) Kaufmann Friedrich Rahr in der Neustadt;
- 16) — Joseph Zuppen;
- 17) Professor Brewer;
- 18) Advokat Bracht in Bilk;
- 19) Advokat Cremer;
- 20) Rentenier Joseph Franken.

Düsseldorf, gedruckt in der J. E. Dänzer'schen Buchdruckerei.